



Einladung und Tagesordnung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung  
am 30. Juni 2020



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

gerne laden wie Sie zu unserer am Dienstag, den 30. Juni 2020, 10:00 Uhr (MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 ein. Diese Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, nach Maßgabe des Covid-19-Gesetzes durchgeführt. Die Tagesordnung mit den Vorschlägen der Verwaltung ist auf den nachfolgenden Seiten dieser Mitteilung abgedruckt.

Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie wird im Geschäftsjahr 2020 auch die STINAG-Gruppe bei ihren Mietverhältnissen mit den gewerblichen Mietern im Handel-, Hotel- und Gastronomie-gewerbe betroffen sein. Welche Auswirkungen diese Krise konkret auf die Umsatz-, Ergebnis- und Cashflowentwicklung haben wird, hängt zum einen von der Stabilität der Lockerungsmaßnahmen und zum anderen von der Erholung der von unseren Mietverhältnissen betroffenen Branche ab. Nichtsdestotrotz können wir wegen unseres risikodiversifizierenden Immobilienportfolios für die Zukunft von einer weiter positiven Entwicklung ausgehen.

Die STINAG-Gruppe hat sich, nach den vergangenen Jahren der Bereinigung um die Geschäftsbereiche „Getränke“ und „Erneuerbare Energien“, bis zum Geschäftsjahr 2019 zu einer reinen Immobiliengesellschaft mit dem Schwerpunkt „Projektierung und Realisierung von Immobilien für den eigenen Bestand“ entwickelt. Im Zuge der Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt, in dem sich die durchschnittlichen Markttrenditen zwischen 2,7 % bis 4,5 % je nach Immobilienart entwickeln und eigene Projektierungen eine 1- bis 2%ig höhere Bruttorendite erwirtschaften, hat sich diese ertrags- und wertsteigernde Strategie in der Investitions- und Unternehmenspolitik als richtig erwiesen. Aktuell zeigt sich dies im Ende 2019 fertiggestellten Kongresshotel am Flughafen Stuttgart, dem kurz vor Übergabe stehenden Mikroapartmentenhaus in Böblingen-Flugfeld sowie der Revitalisierung des Geschäftshauses auf der Königstraße in Stuttgart.

Das Vier-Sterne-Kongresshotel konnte nun endgültig im Dezember 2019, nach einer Verzögerung von einem Jahr infolge erheblicher Schadensereignisse während der Bauphase sowie unvorhersehbarer Probleme in der Gebäudetechnik im Frühjahr/Sommer 2019, fertiggestellt und vom Generalunternehmer übernommen werden. Ende Januar 2020 ging das Mövenpick-Hotel erfolgreich operativ in Betrieb. Mit der Realisierung dieser eigenen Projektentwicklung verfügt die STINAG-Gruppe über eine weitere Topimmobilie in ihrem Portfolio. Das 55,0 Millionen Euro Objekt wird eine durchschnittliche attraktive Rendite von 6,5 % auf mindestens 15 Jahre erzielen. Zusammen mit dem Bestandshotel sind damit in der Assetklasse „Businesshotels“ über 100,0 Millionen Euro investiert.

Eine weitere Assetklasse, die in der Zukunft in unserem Immobilienbestand weiter forciert wird, betrifft die Mikro-/Serviceapartements. Den Trend zu Mikrowohnen wegen des immer größer werdenden Anteils an Singlehaushalten in Deutschland erkannte die STINAG-Gruppe frühzeitig und begann Ende 2017 mit dem Bau der Projektentwicklung „Mikroapartmenthaus mit angeschlossener Kindertagesstätte“ in Böblingen-Flugfeld. Das Objekt ist zwischenzeitlich seitens des Generalunternehmers fertiggestellt und an die Betreiber zum Innenausbau übergeben, so dass im ersten Halbjahr 2020 das Gebäude ebenfalls in den Bestand genommen werden kann. Das 24 Millionen Euro Objekt wird eine respektable Rendite von ca. 5,8 % über 20 Jahre aufweisen.

Der Mangel an Büroflächen in Stuttgart war für den Entwicklungsbeginn und die Revitalisierung des Bestandsobjektes „Königstraße 45“ maßgebend. Bereits vor Baubeginn waren sämtliche Bürogeschossflächen langfristig an eine renommierte Rechtsanwalts-gesellschaft vermietet. Für die Erdgeschossfläche soll ein Handelskonzept umgesetzt werden, welches den Anforderungen des künftigen Einzelhandelsbetriebs entsprechen wird. Das im Jahr 1954 erbaute Haus wurde ab Mitte 2018 bis Anfang 2019 entmietet. Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten sowie der technischen Objektausstattung war eine ertragsstabile Vermietung nicht mehr gegeben. Ein Abriss und Neubau des Gebäudes ließ der aktuell geltende Bebauungsplan und ein notwendiges sowie gefordertes Wettbewerbsverfahren nicht zu, so dass der Bauantrag für eine Revitalisierung des Gebäudes im Oktober 2018 gestellt und die Baugenehmigung im September 2019 erteilt wurde. Die Teilabbrucharbeiten sind seit Ende 2019 beendet, so dass im Dezember bereits mit dem Rohbau begonnen wurde. Der Bezug des Gebäudes durch die Mieter soll im Sommer 2021 sein.

## **Geschäftsverlauf 2019**

### *STINAG Stuttgart Invest AG*

Im Geschäftsjahr 2019 konnte ein auf Vorjahresniveau liegender Jahresüberschuss von 11,3 Millionen Euro erwirtschaftet werden. Die Entwicklung des Geschäftsverlaufs 2019 war insbesondere von Investitionen der Tochtergesellschaften im Rahmen der Fertigstellung zweier Projektentwicklungen – „Kongresshotel“ und „Mikroapartements“ – sowie dem Beginn der Revitalisierung des Bestandsobjektes „Königstraße 45“ beeinflusst. Des Weiteren wurden zur Bereinigung des Immobilienportfolios zwei kleinere Altgebäude mit Gastronomie- und Wohneinheiten aufgrund fehlender Renditeperspektive veräußert.

Ergebnisprägend waren die um 1,1 Millionen Euro auf 1,9 Millionen Euro verbesserten sonstigen betrieblichen Erträge infolge von Veräußerungsgewinnen aus Bestandsobjekten (0,8 Millionen Euro), Geltendmachung von Schadensersatzzahlungen für das Kongresshotel (0,6 Millionen Euro) sowie Auflösungserträge von nicht mehr notwendigen Rückstellungen (0,4 Millionen Euro). Im Rahmen der Aktivierung des Kongresshotels im Dezember 2020 wurden Abschreibungen für die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände des Kongresshotels von insgesamt 4,5 Millionen Euro verzeichnet, die trotz der rückläufigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 5,9 Millionen Euro (Vorjahr 8,1 Millionen Euro) das Betriebsergebnis in 2019 belasteten. Das holdingtypische Zins- und Finanzergebnis lag bei 17,2 Millionen Euro, nach 19,0 Millionen Euro in 2018, und wurde im Wesentlichen von den Gewinnausschüttungen der Immobilienterchtergesellschaften (17,9 Millionen Euro) getragen.

Für die im Geschäftsjahr 2019 getätigten Immobilieninvestitionen der STINAG-Gruppe im Rahmen der finalen Fertigstellung des Kongresshotels und des Mikroapartementshauses sowie dem Baubeginn des Revitalisierungsobjektes auf der Königstraße wurden Darlehen von rund 10,0 Millionen Euro gewährt. Insgesamt liegt die Darlehensausreichung an die STINAG Kongresshotel GmbH & Co. KG bei 33,7 Millionen Euro. Die sonstigen Ausleihungen für die noch nicht übernommenen Anteile bezüglich des Mikroapartementshauses betragen 12,0 Millionen Euro. Entsprechend verminderte sich der Liquiditätsstand um 7,5 Millionen Euro auf 23,0 Millionen Euro, nach 30,5 Millionen Euro in 2018. Wie in den Jahren zuvor lag das Eigenkapital im Berichtsjahr 2019 auf einem weiterhin hohen Niveau von 80,1 %.

Zum 31. Dezember 2019 konnte ein operatives Ergebnis von 11,7 Millionen Euro (Vorjahr 9,8 Millionen Euro) erzielt werden. Während das Geschäftsjahr 2018 durch erhebliche Sondereffekte auf der Ertrags- und Aufwandsseite, zum einen im Rahmen des Anteilsverkaufs „Moninger & Sinner“ und zum anderen infolge der Veräußerung eines Geschäftshauses, tangiert war, bewegte sich die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr planmäßig. Die bereinigten Mieterlöse verminderten sich entwicklungs- und verkaufsbedingt um 1,9 Millionen Euro, so dass die Gesamtleistung in 2019 bei 19,3 Millionen Euro lag. Die sonstigen betrieblichen Erträge von 9,8 Millionen Euro umfassten vor allem Erträge aus der Veräußerung von zwei Gastronomieobjekten und einem Wohnhaus in Höhe von 4,4 Millionen Euro, notwendig gewordene Zuschreibungen im Rahmen einer angemessenen Wertaufholung für eine Bestandsimmobilie von 1,1 Millionen Euro sowie Erträge aus Rückstellungsaufösungen von 2,6 Millionen Euro. Die Aufwandsseite war lediglich aufgrund von Abschreibungen für die Hotelausstattungs- und Einrichtungsgegenstände des Kongresshotels in Höhe von 4,5 Millionen Euro sonderbeeinflusst; ansonsten bewegte sie sich wieder auf Normalniveau. Unter Berücksichtigung des Zins- und Finanzergebnisses von -2,0 Millionen Euro (Vorjahr -1,7 Millionen Euro) und der Ertragssteuern sowie sonstige Steuern lag damit das Konzernergebnis im Geschäftsjahr 2019 bei 7,2 Millionen Euro, nach 6,8 Millionen Euro im Vorjahr.

## **Dividendenausschüttung**

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart, je Stückaktie eine Dividende von 0,75 EUR auszuschütten. Damit beträgt die Ausschüttungssumme 11,2 Millionen Euro. Der darüber hinaus verbleibende Gewinn von 29,8 Millionen Euro wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

STINAG Stuttgart Invest AG

Der Vorstand



**Tagesordnung  
der ordentlichen Hauptversammlung  
der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart,  
am Dienstag, den 30. Juni 2020, um 10.00 Uhr (MESZ)**

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Dienstag, den 30. Juni 2020, 10:00 Uhr (MESZ), in Form einer virtuellen Hauptversammlung, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 ein.

Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

Bitte beachten Sie hierzu die untenstehenden besonderen Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der STINAG Stuttgart Invest AG, Tübinger Straße 41, 70178 Stuttgart.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichtes für die STINAG Stuttgart Invest AG und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehen worden. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt.

Die Hauptversammlung hat deshalb zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

Der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die STINAG Stuttgart Invest AG und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden den Aktionären und der Hauptversammlung nach §§ 176 Abs. 1, 175 Abs. 2 AktG zugänglich gemacht und zu Beginn der Hauptversammlung vom Vorstand und der Bericht des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates erläutert.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von 40.920.534,59 EUR

a) einen Teilbetrag von 11.164.993,50 EUR

zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,75 je Stückaktie = 11.164.993,50 EUR

zu verwenden und

b) den verbleibenden Betrag in Höhe von 29.755.541,09 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 113.342 eigenen Aktien. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der Dividende je dividendenberechtigter Aktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der STINAG Stuttgart Invest AG für das Geschäftsjahr 2019.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes der STINAG Stuttgart Invest AG Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der STINAG Stuttgart Invest AG für das Geschäftsjahr 2019.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der STINAG Stuttgart Invest AG Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

Die vollständige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung kann bei der STINAG Stuttgart Invest AG, Vorstandsekretariat, Tübinger Straße 41, 70178 Stuttgart, kostenfrei angefordert werden und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich.

Ebenfalls sind die vollständigen Angaben und Unterlagen zur Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter der Adresse [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich.

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

### **Virtuelle Hauptversammlung**

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, dass die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („**COVID-19-Gesetz**“) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Die Hauptversammlung findet zumindest unter Anwesenheit des Versammlungsleiters, des Vorstandes und des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft in den Räumen der STINAG Stuttgart Invest AG, Tübinger Straße 41, 70178 Stuttgart, statt. Ein mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragter Notar wird dort ebenfalls anwesend sein.

Aufgrund der Durchführung der Hauptversammlung in Form einer virtuellen Hauptversammlung ist eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) am Ort der Versammlung nicht möglich.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird vollständig in Bild und Ton im Internet übertragen, die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl), Vollmachtserteilung und Stellung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen durch entsprechende Bevollmächtigung und Weisung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft wird ermöglicht, den Aktionären wird eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation bis Sonn-

tag, den 28. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ) vor der Versammlung eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Über den **passwortgeschützten Internetservice** zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) können die angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) der Bild- und Tonübertragung folgen, ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl ausüben, Vollmachten an Dritte sowie Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich unten im nachfolgenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“.

**Wir bitten unsere Aktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.**

### **Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 14 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens Dienstag, den 23. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der folgenden für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes durch die Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut nachgewiesen haben:

STINAG Stuttgart Invest AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München  
Telefax: +49 (0)89 889 690 633  
E-Mail: [anmeldung@better-orange.de](mailto:anmeldung@better-orange.de)

Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes hat durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Institutes über den Anteilsbesitz zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des Dienstags, den 09. Juni 2020, 00:00 Uhr (MESZ), zu beziehen.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens Dienstag, den 23. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Entgegen den im COVID-19-Gesetz vorgesehenen Regelungen hat die Gesellschaft im Rahmen dieser virtuellen Hauptversammlung nicht von der Möglichkeit verkürzter Fristen Gebrauch gemacht. Dementsprechend haben die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend dargelegt, anhand der allgemeinen aktienrechtlichen Regelungen und der Regelung in der Satzung der Gesellschaft zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts im Rahmen der diesjährigen virtuellen Hauptversammlung als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag im Verhältnis zur Gesellschaft keine Bedeutung für die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, können aus diesen Aktien für die diesjährige virtuelle Hauptversammlung keine Rechte als Aktionär, insbesondere kein Stimmrecht herleiten. Der Nachweisstichtag hat

keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung. Diese richtet sich danach, wer zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung Eigentümer der Aktien ist.

Nach Eingang von Anmeldung und Berechtigungsnachweis bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse werden den angemeldeten Personen die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugesandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in diesem Jahr erstmals im Wege der Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der fristgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Briefwahlstimmen können an folgende Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens Montag, den 29. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ),

STINAG Stuttgart Invest AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: [stinag@better-orange.de](mailto:stinag@better-orange.de)

oder unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 30. Juni 2020 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesord-

nung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch Bevollmächtigte, einschließlich Intermediären, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberatern gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, können sich der Briefwahl bedienen.

### **Vollmachtserteilung und Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der fristgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Der Bevollmächtigte darf die Rechte des Aktionärs jedoch ebenfalls nur im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer Vollmacht (auch an den Stimmrechtsvertreter), wie in diesen Teilnahmebedingungen angegeben, ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten, die dem Aktionär nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilbesitzes zugesendet werden, vom Vollmachtgeber erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung. Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktio-

närsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf ausschließlich mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft bis spätestens Montag, den 29. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse

STINAG Stuttgart Invest AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: [stinag@better-orange.de](mailto:stinag@better-orange.de)

oder unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglichen passwortgeschützten Internetservice übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich über den passwortgeschützten Internetservice abgegeben, geändert oder widerrufen werden, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich ist. Bitte stellen Sie dabei sicher, die Vollmacht so rechtzeitig abzugeben, zu ändern oder zu widerrufen, dass der Bevollmächtigte in der Lage ist, bis zum Beginn der Abstimmung das Stimmrecht per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung und Weisung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft auszuüben.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bitte beachten Sie, dass zwar das Recht eines jeden Aktionärs besteht, mehr als eine Person zu bevollmächtigen, dass die Gesellschaft jedoch berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

## **Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Als Service bieten wir unseren Aktionären in diesem Jahr an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter steht nur für die Stimmrechtsvertretung, die Stellung von Gegenanträgen im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG und von Wahlvorschlägen gemäß § 127 AktG, darüber hinaus jedoch nicht für die Ausübung sonstiger Rechte, zur Verfügung. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich wie vorstehend beschrieben fristgemäß zur Hauptversammlung anmelden sowie fristgemäß den Berechtigungsnachweis erbringen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend den erteilten Weisungen abzustimmen; der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder zu – mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG – bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären vorliegt. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung der Fragemöglichkeit oder zur Stellung von Anträgen, mit Ausnahme der Stellung von Gegenanträgen im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG und von Wahlvorschlägen gemäß § 127 AktG entgegen. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthält sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme.

Ein Formular, das zur Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Vollmachtserteilung und Stimmrechtsvertretung“ genannte Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens Montag, den 29. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), oder unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de](http://www.stinag-ag.de)

stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 30. Juni 2020 erteilt, geändert oder widerrufen werden. Sofern mehrere Willenserklärungen eines Aktionärs bei der Gesellschaft eingehen, gilt die zuletzt bei der Gesellschaft eingehende Erklärung.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 39.000.000,00 und ist eingeteilt in 15.000.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hat 113.342 Stück nennbetragslose eigene Aktien im Bestand, aus der ihr keine Rechte zustehen. Das stimmberechtigte Grundkapital beträgt damit zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.705.310,80 Euro, das sich auf 14.886.658 stimmberechtigte Aktien verteilt.

## **Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation**

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz wird den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Vorstand hat vorgegeben, dass zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre ihre Fragen bis spätestens Sonntag, den 28. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft im Wege elektronischer Kommunikation über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglichen passwortgeschützten Internetservice übermitteln können. Fragen, die nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen er wie beantwortet. Ein Auskunftsrecht für Aktionäre während der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 131 AktG besteht nicht.

## **Erklärung Widerspruch**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht wie oben erläutert per Briefwahl oder über einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, haben abweichend von § 245 Nr. 1 AktG die Möglichkeit, ohne Erscheinen in der Hauptversammlung Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bei dem beurkundenden Notar zu erklären. Eine

gültige Erklärung des Widerspruchs setzt neben dem Erfordernis der Stimmabgabe voraus, dass der Aktionär oder der Bevollmächtigte den Widerspruch unter Angabe des Beschlusses, gegen den sich der Widerspruch richtet, bis zum Ende der Hauptversammlung über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglichen passwortgeschützten Internetservice erklärt.

## **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (entspricht zurzeit 192.308 Stückaktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden („**Ergänzungsanträge**“). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der folgenden Adresse

STINAG Stuttgart Invest AG  
Vorstand  
Tübinger Straße 41  
70178 Stuttgart

schriftlich bis Freitag, den 05. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein.

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Dabei ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

## **Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG nebst einer etwaigen Begründung und Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers sowie - sofern dies Gegenstand der Tagesordnung ist – zur Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse zu übersenden:

STINAG Stuttgart Invest AG  
Vorstand  
Tübinger Straße 41  
70178 Stuttgart  
Telefax: +49 (0)711 93313-7669  
E-Mail: [info@stinag-ag.de](mailto:info@stinag-ag.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die bis Montag, den 15. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ) eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG im Internet unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. Aufsichtsratsmitglieds und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Ordnungsgemäß, also bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt, gestellte und zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, finden in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie während der Hauptversammlung von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gestellt werden. Hierzu ist der Stimmrechtsvertreter im Rahmen der Stellung des Gegenantrags und/oder des Wahlvorschlags zu bevollmächtigen und anzuweisen.

## **Informationen zum Datenschutz**

Die STINAG Stuttgart Invest AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z. B. Name oder E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z. B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z. B. die Zugangskartenummer) sowie Stimmabgaben und im Vorfeld der Hauptversammlung eingereichte Fragen.

Sofern Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung Fragen einzureichen und diese Fra-

gen in der Hauptversammlung behandelt werden, erfolgt dies grundsätzlich unter Nennung Ihres Namens. Dieser kann von anderen Teilnehmern der virtuellen Hauptversammlung zur Kenntnis genommen werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses der Gesellschaft, den Ablauf der virtuellen Hauptversammlung möglichst an eine physische Hauptversammlung anzugleichen und des berechtigten Interesses der übrigen Hauptversammlungsteilnehmer, den Namen eines Fragestellers zu erfahren, erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutzgrundverordnung. Sie können der Nennung Ihres Namens aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, im Einzelfall gemäß Art. 21 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung widersprechen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die STINAG Stuttgart Invest AG ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden natürlich auch bei der Durchführung der Hauptversammlung im Wege der virtuellen Hauptversammlung eingehalten.

Für die Datenverarbeitung ist die STINAG Stuttgart Invest AG verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

STINAG Stuttgart Invest AG  
Tübinger Straße 41  
D-70178 Stuttgart  
Telefax: +49 (0)711 93 31 36 69  
E-Mail: [c.barisic@stinag-ag.de](mailto:c.barisic@stinag-ag.de)

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der STINAG Stuttgart Invest AG zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa Hauptversammlungs-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich. Im Rahmen der Einsicht in das Teilnehmersverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmersverzeichnis über die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die an der Hauptversammlung teilnehmen, erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen wird, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, ein Teil Ihrer personenbezogenen Daten unter Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z. B. Ihre IP-Adresse, den von Ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Hauptversammlung gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen, und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Ihre Rechte können gegenüber der STINAG Stuttgart Invest AG über die E-Mail-Adresse [datenschutz@stinag-ag.de](mailto:datenschutz@stinag-ag.de) oder über folgende Kontaktdaten geltend gemacht werden:

Dr. Merath Beratung  
Frau Meike Riley  
Kalifenweg 7  
70567 Stuttgart

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 77 DSGVO zu.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@stinag-ag.de

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der STINAG Stuttgart Invest AG unter [www.stinag-ag.de](http://www.stinag-ag.de) zu finden.

### **Unterlagen zur Hauptversammlung und Informationen entsprechend § 124a AktG**

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung liegen die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen (der Jahresabschluss und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, der zusammengefasste Lagebericht für die STINAG Stuttgart Invest AG und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrates), der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Informationen entsprechend § 124a AktG in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Tübinger Straße 41, 70178 Stuttgart, aus und sind im Internet unter [www.stinag-ag.de/investor-relations/publikationen](http://www.stinag-ag.de/investor-relations/publikationen) als PDF-Datei abrufbar. Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sowie der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes werden auch in der Hauptversammlung über die vorgenannte Internetseite zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zugesandt.

Stuttgart, im Mai 2020

STINAG Stuttgart Invest AG  
Der Vorstand

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart, HRB 66

